



Verein für Leibesübungen e.V. Heiligkreuzsteinach

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Verein für Leibesübungen Heiligkreuzsteinach e.V.; abgekürzt: VfL Heiligkreuzsteinach e.V. Er hat seinen Sitz in Heiligkreuzsteinach bei Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Mannheim – Registergericht - eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des badischen Sportbundes und der in Frage kommenden Fachverbände.
- 3) Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.
- 4) Der Verein wie auch seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes, der in Frage kommenden Fachverbände und der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Aufgabe des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit, die Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage, die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, soweit diese im Verein betrieben werden und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlage zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
- 5) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitgliedern

- 2) zu a) und b)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Teilnahme am Sport- bzw. Spielbetrieb setzt eine Mitgliedschaft voraus.

- 3) zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

- 4) zu d)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben und/oder mehrere Jahre an verantwortungsvoller Stelle und/oder in entscheidender Funktion für den Verein ganz außergewöhnliche Leistungen vollbracht haben.

Zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der erweiterte Vorstand. Er entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands hierüber durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Minderjähriger kann nur mit Zustimmung seiner Eltern oder des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- 2) Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erfolgt ist. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Hauptvorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes erfolgen:
- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger befristeter Aufforderung säumig bleibt.
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Satzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Vorstandssitzung zu rechtfertigen.

Von der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

- 4) Ein Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Dagegen bleibt dem Mitglied der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der entsprechenden Fachverbände und evtl. der ordentliche Rechtsweg offen, wenn es sich mit der Ausschlussentscheidung nicht abfinden will. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- 5) Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Geld usw., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurück zu geben.
- 6) Erfolgt ein Ausschluss durch den Badischen Sportbund oder der in Frage kommenden Fachverbände, sowie der maßgebenden Bundes- oder Regionalorganisationen, so ist eine weitere Mitgliedschaft im Verein nur mit Zustimmung des bzw. der entsprechenden Verbände möglich.
- 7) Außerdem können gegen Vereinsmitglieder die nachfolgenden disziplinen Strafen verhängt werden, wenn die oben unter 3a – c genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass ein Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Vereinsinterne Sperre
 - d) Zeitweilige Enthebung aus Vereinsämtern
 - e) Auferlegung bestimmter Pflichten zu Gunsten des Vereins.
- Hierfür gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind gehalten, sich an den Versammlungen rege zu beteiligen.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins gewissenhaft zu befolgen. Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. den in Frage kommenden Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.
- 3) Auf Beschluss des Hauptvorstandes können die Mitglieder zu bestimmten Pflichtleistungen herangezogen werden.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- 1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
 - c) Freiwilligen Spenden
 - d) Sonstigen Einnahmen
- 2) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand und der Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld und jeweils im Voraus zu entrichten.
- 3) Der Hauptvorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag Zahlungsaufschub oder Erlass aus Billigkeitsgründen zu gewähren.
- 4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in monatlichen oder vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen erhoben wird. Bargeldlose Zahlung wird empfohlen.
- 5) Für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, ermäßigt sich der Beitrag entsprechend und ist auf volle Kalendermonate aufzurunden.
- 6) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsaufgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne § 2
 - c) Für außergewöhnliche Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Instandhaltung des Vereinsvermögens sowie der gepachteten Sportanlagen und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs notwendig sind.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand sowie sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus sämtlichen Sportveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten können in einer Aufwandsentschädigungs-Ordnung geregelt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand)
- b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (Hauptvorstand)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB)
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB)
 - c) dem/der Geschäftsführer/in (Kassenwart/Schriftführer)
 - d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Protokollführer/in
 - f) dem/der stellvertretenden Protokollführer/in
- 2) Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand haben der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer oder dessen Vertreter und der Protokollführer oder dessen Vertreter.
- 3) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten (nach § 26 BGB).

§ 12 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:
 - a) den Abteilungsleitern der jeweiligen Fachabteilungen oder deren Stellvertreter.
 - b) dem Gesamtjugendleiterund mit beratender Funktion folgende weiteren Ämter:
 - a) Pressewart
 - b) Ausschussvorsitzende/r
 - c) Ehrenvorsitzende/r

§ 13 Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre darüber abzustimmen, ob der geschäftsführende Vorstand noch das Vertrauen der Mitglieder besitzt. Die Abstimmung erfolgt geheim. Soweit den einzelnen Mitgliedern das Vertrauen ausgesprochen wird, so verlängert sich deren Amtszeit. Andernfalls hat eine Neuwahl stattzufinden. Hinsichtlich der Mehrheit gilt § 21.
- 3) Die Abteilungsleiter der jeweiligen Fachabteilungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Fachabteilungen in einzuberufenden Abteilungs-Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie die Abteilungsleiter scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um sechs Monate.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweils Nachfolger zu berufen.
- 6) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, aber hinsichtlich des geschäftsführenden Vorstandes möglichst zu vermeiden.
- 7) Es ist zulässig, dass einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht gewählt werden, falls kein Bedarf besteht oder für das betreffende Amt kein geeignetes Mitglied gefunden werden kann.

§ 14 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 2) Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Befugnisse an den Geschäftsführer oder andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.

- 4) Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit allen Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, bestimmte Befugnisse, z.B. die Kassengeschäfte auf seinen Vertreter zu übertragen.

- 5) Der Protokollführer hat die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und vom Vorstand gegenzeichnen zu lassen. Der Protokollführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Außerdem hat er einen Jahresbericht über alle Vereinsgeschehnisse anzufertigen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein, Vollmacht zu geben.

§ 15 Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse nach Bedarf einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind, mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden – im Verhinderungsfalle seines Vertreters -, der beratend im Gesamtvorstand vertreten ist.
- 2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 16 Abteilungen des Vereins

- 1) Die Abteilungen des Vereins können eigene von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen, die im Einklang mit dieser Satzung und den in § 1 dieser Satzung genannten weiteren Bestimmungen stehen müssen.
- 2) Die Abteilungen sind zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben einschließlich der Verwendung ihrer zugewiesenen und erwirtschafteten Geldmittel selbständig. Sie unterliegen der Aufsicht des Hauptvorstandes und sind verpflichtet, umgehend nach Jahresende dem Geschäftsführer die Buchungsbelege zwecks ordnungsgemäßer Verbuchung weiterzugeben.
- 3) Die Abteilungen haben insbesondere darauf zu achten, dass die für die Jugend der einzelnen Abteilungen zugewiesenen Geldmittel einwandfrei und ordnungsgemäß verwendet werden.
- 4) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

- 5) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Neugründung einer Abteilung.

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2) Näheres kann in einer Jugendordnung, die von der Jugend-Mitglieder-Versammlung des Vereins zu beschließen ist, geregelt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Der/die Vereinsjugendleiter/in, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 18 Vereinsordnungen

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Hauptvorstands. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch das „Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach“ oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
- 2) In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorzusehen:
 - a) Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Vertrauensfrage für den geschäftsführenden Vorstand soweit nach § 11 Abs. 2 notwendig und evtl. Neuwahl
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes

- 3) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
- 4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- 5) Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsvorsitzenden.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.
- 7) Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- 8) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl - nach Möglichkeit in Schriftform vorliegt oder glaubhaft nachgewiesen wird -. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 9) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Stellung der Vertrauensfrage erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch der Versammlung die jeweiligen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, bzw. das Vertrauen erhielt, übernimmt dieser den Vorsitz und leitet die Versammlung weiter.
- 11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und den anwesenden Vereinsmitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext vorgelegt werden. Es ist auch ausreichend, wenn den anwesenden Vereinsmitgliedern die Satzung und die Änderungen per Projektor oder Ähnlichem gezeigt werden.
- 12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern alsbald – spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung - mitgeteilt werden.
- 13) Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Übrigen gilt § 21.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 23 Wahlausschuss

- 1) In der Mitgliederversammlung, in der Wahlen vorzunehmen sind, ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu wählen. Nach Möglichkeit sollen dem Wahlausschuss Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange desselben kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 2) Der Wahlausschuss wird durch Zuruf (Akklamation) gewählt.
- 3) Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat als Vorsitzender des Wahlausschusses die Entlastung des alten Vorstandes und die Stellung der Vertrauensfrage sowie eine evtl. Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

§ 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen und Vornamen, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Anschrift, seine Telefon-/ Mobilfunknummer, seine E-Mail-Adresse, den Sportbereich/die Abteilung und seine Bankverbindung bzw. die des Beitragszahlers auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 3) Als Mitglied des Badischen Sportbundes, des Bad. Fußballverbandes (DFB-Net), des Tischtennis-Verbandes oder anderer Fachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübte Sportart im Verein und die Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung seiner Funktion im Verein. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.

- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Geschäftsbericht bzw. in seiner Vereinsbroschüre sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.
- 5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6) Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, jeder Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, die gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts betragen kann, entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 9) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 25 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle auf den Sportplätzen und den Sporthallen bei sportlichen Veranstaltungen oder Diebstählen in den Räumen des Vereins.
- 2) Der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz durch den Badischen Sportbund ist gewährleistet.

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder überschreitet, der Gemeinde Heiligkreuzsteinach zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§ 27 Schlussbestimmungen

Diese am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 14. Juni 1949 bzw. 2. Januar 1958 bzw. 21. Februar 1970 bzw. 4. August 1978 bzw. 15. März 2002 bzw. 12. März 2010 bzw. 17.03.2018.

Heiligkreuzsteinach, den 08.03.2019